

Begugs-Preis

In der Hauptverteilung über den im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgezahlt: vierstündiglich 4.50, bei zweimaliger täglicher Auslieferung ins Land 4.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierstündiglich 4.60. Direkte tägliche Frachtabrechnung ins Ausland: monatlich 4.70.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 5.7 Uhr, die Abend-Ausgabe Nachmittags um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannigasse 8.

Die Redaktion ist Wochenmäßig ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Cotto Stumm's Tortini, (Alfred Hohn), Universitätsstrasse 3 (Paulinum).

Louis Löhrs,

Katherinenstr. 14, vert. und Königstr. 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nr. 588.

Sonnabend den 18. November 1899.

93. Jahrgang.

Das neue Recht und die Mietverträge.

Notizen und Anmerkungen

Dr. B. Dieser Tage ging durch einen großen Theil der Presse eine Notiz über den Einführung des neuen Rechts auf die bestehenden Mietverträge. Die Leser wurden geradezu grausig gemacht, denn es wurde dort beauptet, daß mit dem 1. Januar 1900 alle Vertragsbestimmungen erloschen, welche den Vermietern des neuen Rechts direkt widersprechen. Ein Mietvertrag, welcher die neuen Bestimmungen aufheben oder ignorieren sollte, habe vor Gericht keine Gültigkeit; namentlich gäbe dies für die wichtigsten unter den vorhandenen neuen Bestimmungen, nämlich für die Aussöhnung der Wohnräume. Diejenigen unserer Leser, welche die Verhandlungen der diesjährigen Versammlung der Deutschen Hausbesitzer-Vereine kennen, werden Ihnen über folgende Mitteilung. Aber diese werden immerhin nur wenige Leser sein, so daß es Aufgabe der Presse ist, solche Entwicklungen, welche eine Rechtsunsicherheit aus einem fürs längliche Leben so außerordentlich wichtigen Rechtsgebiete herbeiführen, entgegenzutun. Werde im Mietrecht kommt das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch dem alten Recht beiderseitig entgegen, so lehrt es noch nach Jahr hinaus in ungünstigster Weise erhalten, so daß der Übergang vom alten zum neuen Recht sich auf diesem Gebiete vornehmlich ohne Schwierigkeiten vollziehen wird.

Der Berichterstatter jenes durch mehrere Zeitungen verbreiteten Artikels vertheidigt offenbar das sogenannte zwingende Recht, d. h. diejenigen Vorschriften, welche die Gefolgschaft der Abtretung durch Parteien entziehen soll, mit solchen Vorschriften, welche der Gefolgschaft nur für den Fall trifft, daß die Parteien nichts Anderes vereinbart haben. Zur letzteren Analogie gehören fast sämtliche Vorschriften des Mietrechts. Die Parteien können also das direkte Gegenteil von dem vereinbarten, was im Rechte steht. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt, die Miete ist nach der Benutzung der Sache zu zahlen; Parteien können Vorauszahlung vereinbaren. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt, für die Mietforderung des Vermieters dienen die eingeschlossenen Sachen der Ehefrau und der Kinder in Zukunft nicht mehr. Um diese Sachen halten zu lassen, ist auf dem diesjährigen Haushaltstage vereinbart, alle Mietverträge in Zukunft auch von der Ehefrau mit unterschreiben zu lassen, damit diese Eigentum als Mieterin mittrage. Hat die Ehefrau mitgemischt, so würde auch das gesetzliche Rücksichtserleichterung, welches für den Fall des Todes des Ehemannes ihr zusteht, wegfallen, weil der Mieter, die Ehefrau, ja noch lebt und an dem Vertrag gebunden bleibt.

Für die lebhafte Übergangszeit möglicherweise ist der Artikel 171 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, welcher lautet: „Ein zur Zeit des Inkrafttreten des Bürgerlichen Geset-

zugs bestehendes Mietrecht, Pacht oder Dienstverhältnis bestimmt ist, wenn nicht die Rücksicht nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für den ersten Termin erfolgt, für den sie nach den bisherigen Gesetzen gültig ist, auf diesem Termin anstatt des vorherigen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ Unter dem ersten Terminus, für den nach den bisherigen Gesetzen die Rücksicht gültig ist, haben einige irrtümlicher Weise nur den Rücksichtstermin verstanden, den die Gesetze vorgeschrieben haben für den Fall, daß Parteien keine andere Rücksicht verabredet haben, nicht aber auch den vereinbarten Rücksichtstermin. Die Gesetze lassen nun aber eine abweichende Vereinbarung der Rücksichtstermine zu, so daß im Falle einer geöffneten Vereinbarung eine andere als die vereinbarte Rücksicht nicht zulässig ist. Jeder Zweifel an der Richtigkeit dieser Auslegung gewinnt, wenn man eine Probe auf seine praktische Anwendung macht. Häufig ist z. B. jemand seine Geschäftsräume oder seine Wohnung vom 1. April 1896 ab auf 10 Jahre gemietet, so wäre sowohl er selbst, als auch der Vermieter berechtigt, den Vertrag am 1. Januar 1900 zum 1. April 1900 zu kündigen! Denn die gesetzliche Rücksichtserleichterung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Wohnungsmieten ist die vierstündliche. Das Gesetz grifft ohne alle Rücksicht auf gesetzliche Rechtsverhältnisse ein und verneint völlig jedwedes Schutzvermögen, welche das Einnehmen in ein neues Recht obwohl schon mit sich bringt. Und wie reichte sich solche Vorschrift mit der Erklärung, der das Bürgerliche Gesetzbuch voreinbarenden Commission: durch die Vorschriften des Artikels 171 würde man dem mutmaßlichen Willen der Bevölkerung am weitesten gerecht — eine Aussöhnung, die doch nur trifft, wenn die Vertragsparteien geschieden sind.

Das Verhältnis wird sich so gestalten, daß die am 1. Januar 1900 laufenden Mietverträge während der vierstündigen Mietzeit in vollem Umfang in unveränderter Gestaltung stehen und daß zu ihrer Ergänzung — denn selbst die ausführlichen Mietverträge regeln nicht alle in Betracht kommenden Verhältnisse — die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltenden Landesrechte auch nach dem 1. Januar 1900 herangezogen sind. Das Bürgerliche Gesetzbuch soll zur Ergänzung des Vertrages erst dann herangezogen werden, wenn während der Herrschaft des neuen Gesetzbuchs eine Verlängerung des Vertrages stattfindet oder wenn, wie das Einführungsgesetz sich ausdrückt, von dem Rücksichtstermin zum ersten gültigen Termine kein Gebrauch gemacht wird. Von solcher Regelung kann man in der That sagen, daß sie dem mutmaßlichen Willen der Parteien entspricht.

Überhaupt wirkt den Fall imuge, daß Parteien einen Mietvertrag mit besondern Abmachungen geschlossen haben. In vielen Gegenden Deutschlands und bei kleinen Wohneigentümern wohl überall im Reich ist es aber Sitte, überhaupt keine besonderen Vereinbarungen über die gegenseitigen Rechte und

Pflichten zu treffen, sondern die Bestimmungen gelten zu lassen, wie sie das Gesetz als angemessen und gerecht aufstellt. In solchen Fällen kann man den oben mitgeteilten Artikel 171 bündig entwenden, d. h. daß das Recht bestimmt die gegenwärtigen Gesetze und Praktiken aus der Miete, die zum ersten Terminus, für den nach den bisherigen Gesetzen die Rücksicht gültig ist, also in der Regel bis zum 1. April 1900 oder bei monatlich vermieteten Wohnungen nur bis zum 1. Februar 1900. Doch da entsteht das Bürgerliche Gesetzbuch.

Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhaltung einer Rücksichtserleichterung fordert, welche die beiden seitigen Rechte und Pflichten regelt, nicht aber auch die beiderseitigen. Die Anwendung des neuen Rechts gestaltet nun die beiderseitigen Rechte und Pflichten in mehrerer Beziehung anders. Der praktisch wichtigste Punkt ist das Pfandrecht des Vermieters. Der Vermieter in den Besitz des gemeinen deutschen Rechts wird durchaus etwas günstiger gehandelt, da er hier bloß eine Einhalt